

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0392/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	17.02.2016
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/200
Aufhebung Durchführungsplan Nr. 2 der ehem. Gemeinde Haaren einschl. aller Änderungen hier: Aufhebungs- und Offenlagebeschluss			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
16.03.2016	B 3	Anhörung/Empfehlung	
17.03.2016	PLA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Haaren nimmt den Bericht der Verwaltung zur Aufhebung des rechtsfehlerhaften Durchführungsplans Nr. 2 der ehem. Gemeinde Haaren einschl. aller Änderungen zur Kenntnis.

Sie stellt fest, dass aus bezirklicher Sicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann und empfiehlt dem Planungsausschuss, für den rechtsfehlerhaften Durchführungsplan Nr. 2 einschl. aller Änderungen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Aufhebung des rechtsfehlerhaften Durchführungsplans Nr. 2 der ehem. Gemeinde Haaren einschl. aller Änderungen zur Kenntnis. Er stellt fest, dass auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann und beschließt für den rechtsfehlerhaften Durchführungsplan Nr. 2 einschl. aller Änderungen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Erläuterungen:

Eine Vielzahl sogenannter Durchführungspläne (Bebauungspläne der Nachkriegszeit) weisen Rechtsmängel unterschiedlicher Art auf. Häufig wurden Zeit und Ort der Auslegung nicht rechtzeitig bekanntgemacht, die Auslegungsfristen zu kurz berechnet oder die Planurkunden von Nichtberechtigten unterzeichnet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BverwG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben wiederholt klargestellt, dass Bebauungspläne als städtische Satzungen nur dann Rechtswirkungen entfalten können, wenn die rechtsstaatlichen Bestimmungen bei ihrer Aufstellung genau beachtet wurden. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bebauungspläne rechtsunwirksam und dürfen bei der Zulassung von Bauvorhaben oder der sonstigen Umsetzung baulicher Anlagen nicht angewandt werden. Wenn Rechtsmängel eines Bebauungsplanes erkannt werden, sind solche Bebauungspläne in den vorgeschriebenen Verfahren zu ändern oder aufzuheben. Dagegen steht es den Gemeinden nicht zu, fehlerhafte Bebauungspläne durch einfache Ratsbeschlüsse zu verwerfen.

Bei dem Durchführungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Haaren von 1952 mit dem Titel „Nördlicher Ortskern Haaren“ handelt es sich um einen solchen rechtsfehlerhaften Bebauungsplan.

Nach der Aufhebung des Durchführungsplans sind Vorhaben im Geltungsbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen, soweit der Plan nicht durch jüngere Bebauungspläne ohne Rechtsmängel (Bebauungsplan Nr. 666, Bebauungsplan Nr. 750S) in Teilbereichen überlagert wurde.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf die betroffenen Bereiche auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2 einschließlich aller Änderungen entstehen der Stadt Aachen keine Kosten.

Hinweis: Zu dem Durchführungsplan Nr. 2 sowie dessen Änderungen existieren keine schriftlichen Festsetzungen und Begründungen.

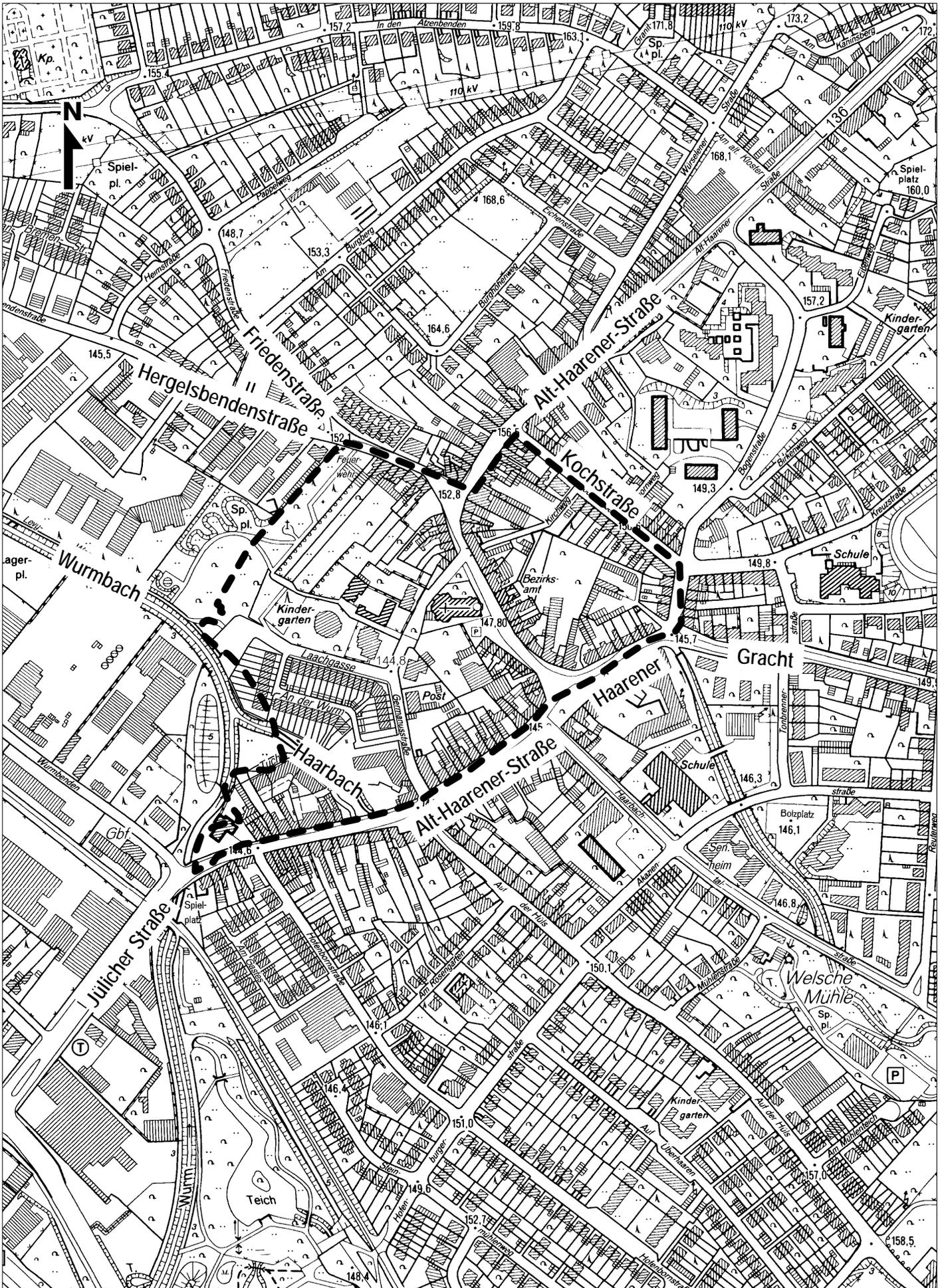
Die Verwaltung empfiehlt, für den Durchführungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Haaren, einschließlich aller Änderungen, den Aufhebungs- und Offenlagebeschluss zu fassen.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Luftbild
3. Durchführungsplan Nr. 2
4. Durchführungsplan Nr. 2, I. Änderung
5. Durchführungsplan Nr. 2, III. Änderung
6. Durchführungsplan Nr. 2, IV. Änderung
7. Begründung zur Aufhebung

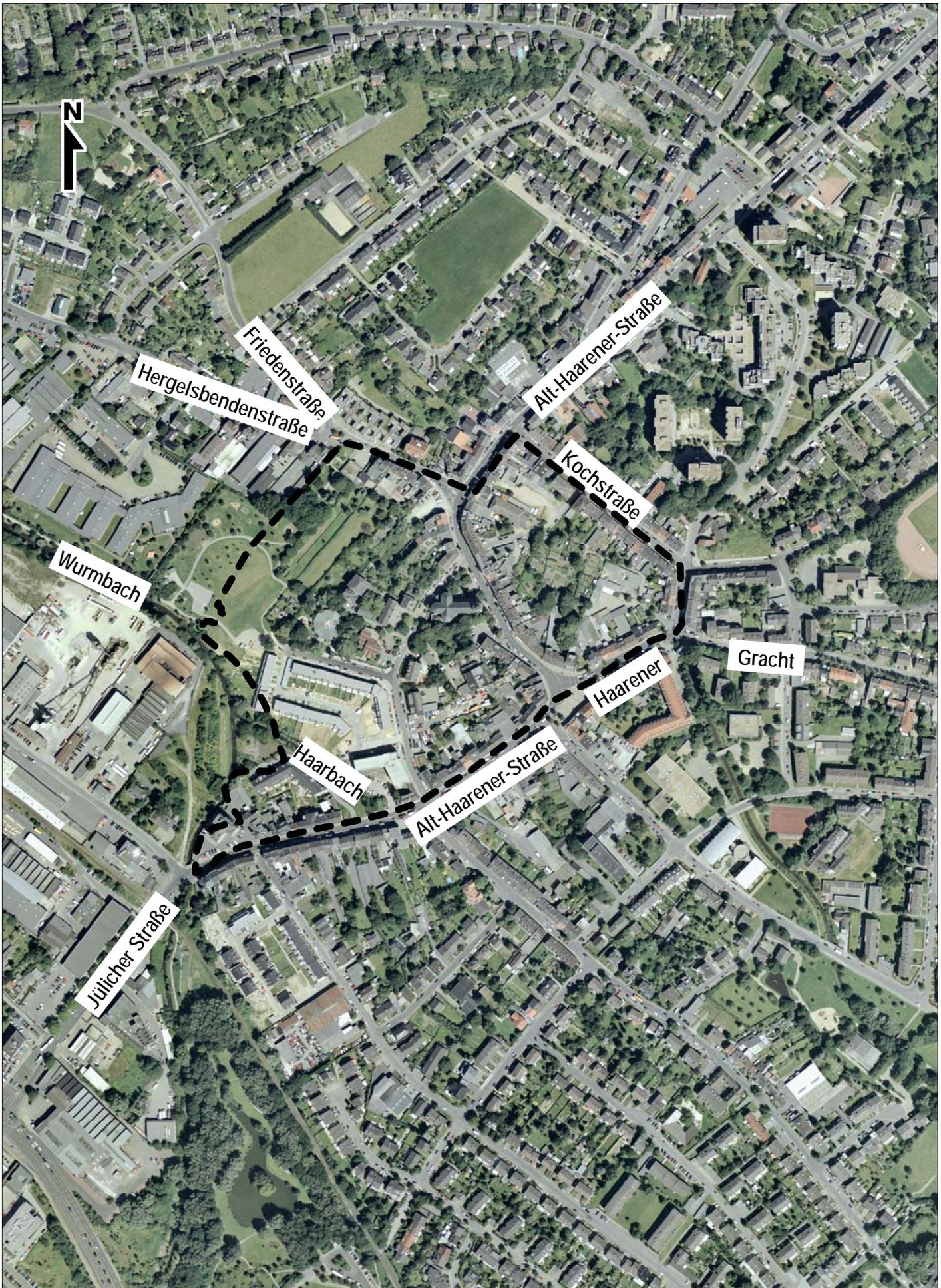
Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Haaren

----- Lage des Plangebietes



Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Haaren

----- Lage des Plangebietes



Mit Rechtsmängeln behaftet

Zweiter Durchführungsplan Nördlicher Ortskern Haaren

Gemeindebezirk Haaren – Landkreis Aachen

M. 1:500

gehört zur Genehmigung vom 23.02.1952 Az. Nr. 218-70/1-2624-73 Der Regierungspräsident



Straßenquerprofile 1:200

A
B
C
D

Erstauffertigung

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen

Dieser Plan wurde mit Erlaß

II B-205-4149 - vom 27. 10. 52

genehmigt I.A.

Düsseldorf, den 27. 10. 52

Flur 2

Aufgestellt durch die Kreisverwaltung Aachen-Land Westringstr. 101 5102 Haaren, den 31. März 1952. Die Richtigkeit der Planunterlagen wird gemäß § 3 der Vorschriften für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen vom 28.8.1950 bescheinigt.

Krey
Verantwortlich

Geprüft: *Statt*
Ein Ratmitglied
Haaren, den 31. März 1952
Offenlegung vom 5.11.52 bis 31.3.53

- Zeichenerklärung**
- Gemarkungsgrenze
 - Grenze des Durchführungsgebietes
 - vorhandene Straßen und Wege
 - geplante Straßen und Wege
 - einzuziehende Wegefläche
 - Baufuchtlinie
 - Straßenfuchtlinie
 - vorhandene öffentliche Grünanlage
 - geplante öffentliche Grünanlage
 - vorhandene private Grünanlage
- 1 Bau- und Fuchtlinien geändert. Siehe Erläuterung Durchführungsplan Nördlicher Ortskern. Genehmigung mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 20.3.1952.

Gemarkung Aachen-Stadt

s. B-PLAN 16 Industriegebiet

Flur 1

Gewerbegebiet

s. 3 Änderung Altk

Flur 4
Famlich festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 1952.
Haaren, den 11. August 1952.
Der Bürgermeister: *Stamm*
Der Gemeindevorsteher: *Stamm*
Ein Ratmitglied: *Stamm*

Beschlossen durch den Rat der Gemeinde Haaren, den 30. Oktober 1951.
Der Bürgermeister: *Stamm*
Der Gemeindevorsteher: *Stamm*
Ein Ratmitglied: *Stamm*



Stamm
Ein Ratmitglied
Haaren

Flur 5

Zweiter
Durchführungsplan
Nördlicher Ortskern Haaren

Gemeindebezirk Haaren – Landkreis Aachen

M. 1:500

Erste Änderung

Straßenquerprofile
 1:200

I. Ausfertigung

Dieser genehmigte Plan ist vom Vermessungsamt des Landkreises Aachen aufgestellt worden.
 Aachen, den 17. 7. 1955
 Kreisvermessungsamt

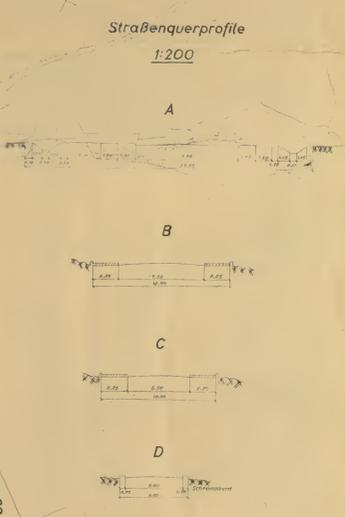
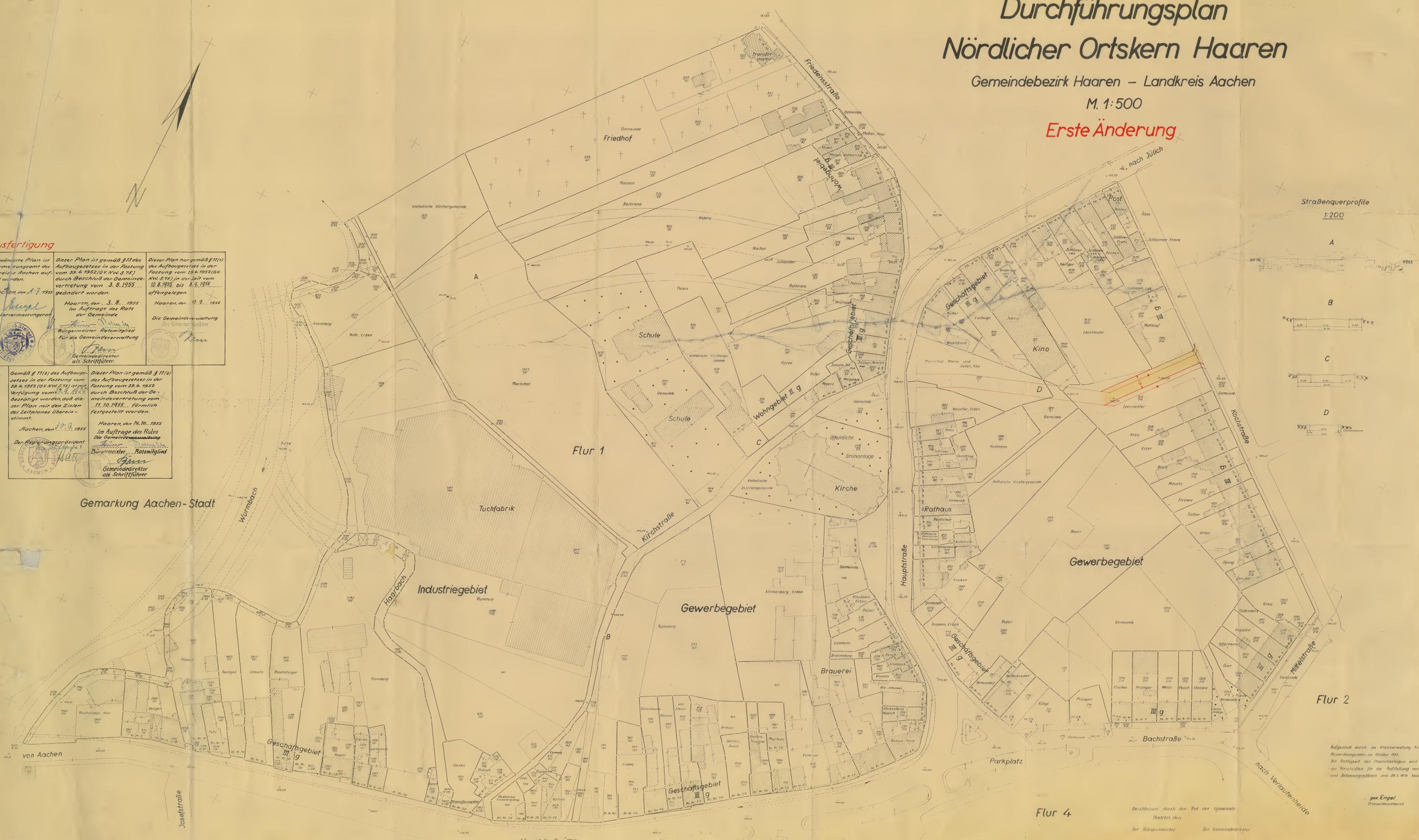
Dieser Plan ist gemäß § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 6. 1952 (OV. NW. S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. 8. 1955 geändert worden.
 Haaren, den 3. 8. 1955
 Im Auftrage des Rates der Gemeinde
 Bürgermeister Ratmitglied
 Für die Gemeindeverwaltung
 Gemeindevorsteher als Schriftführer.

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 6. 1952 (OV. NW. S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. 8. 1955 bis 8. 9. 1955 offengelegt.
 Haaren, den 2. 9. 1955
 Die Gemeindeverwaltung
 Der Gemeindevorsteher

Gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 6. 1952 (OV. NW. S. 75) ist die Verfertigung dieses Plans mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmend.
 Aachen, den 10. 9. 1955
 Der Kreisvermessungsbeamte
 Gemeindevorsteher als Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 6. 1952 durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. 10. 1955 förmlich festgestellt worden.
 Haaren, den 11. 10. 1955
 Im Auftrage des Rates
 Die Gemeindeverwaltung
 Bürgermeister Ratmitglied
 Gemeindevorsteher als Schriftführer

Gemarkung Aachen-Stadt



Aufgestellt durch die Kreisverwaltung Aachen-Vermessungsamt in Aachen, Aach.
 Die Richtigkeit der Planunterlagen wird gemäß der Vorschriften für die Aufstellung von Flur- und Bebauungsplänen vom 28. 5. 1955 bescheinigt.

Bestlossen durch den Rat der Gemeinde
 Haaren, den
 Der Bürgermeister Der Gemeindevorsteher
 gez. Unterschrift gez. Unterschrift
 Ein Ratsmitglied
 gez. Unterschrift

Mit Rechtsangelegenheiten beauftragt

1492
0.99

Schule

Wohngb.

Ausschnitt

aus dem Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Haaren, Landkreis Aachen, 3. Änderung

Flur 1

1. Ausfertigung

Katholische
Kirchengemeinde

fabrik

Zeichenerklärung



Grenze des Plangebietes

Grenze der Verkehrsfläche

Verkehrsfläche 907/104

Baulinie

Baugrenze

Baufäche

Firstrichtung

Garagenfläche

Nicht überbaubare
Grundstücksfläche

Kirchstraße

~~Gewerbegebiet~~

MI-III o

Mischgebiet III geschossig,
offene Bauweise

MI-III o, Mischgebiet
III geschossig
offene Bauweise

Garagen

Klinkenberg, Erben

GE

Gewerbegebiet

Brau

141

144,97

778
142

4,5

Baugrenze

Rosenbaum

von Ehren

872
165

164

1085
161

1088
161

1087
160

Braun

Gehlen,
Jakob

Gehlen
Josefine

Martens
Hs. Nr. 58

Kommer

1202
157

1204
158

1086
160

869
168

Geschäftsgebiet
III g

703
156

1203
157

Hs. Nr. 54

Hs. Nr. 56

Hs. Nr. 60

Hs. Nr. 62

Hs. Nr. 48

950
155

Hs. Nr. 50

Hs. Nr. 52

Hs. Nr. 54

Hs. Nr. 56

Hs. Nr. 60

Hs. Nr. 62

Reichsfiskus
Finanzverwaltung

147

146

1465
149

1463
145

1466
149

1468
150

144,68
1286
150

1467
150

1310
143

1312
145

1309
143

1383
150

1385
150

782
152

787
150

947
153

783
150

784
150

944
151

945
151

949
155

949
155

Hs. Nr. 34

Nr. 36

Hs. Nr. 38

Hs. Nr. 40

Hs. Nr. 42

Hs. Nr. 44

Hs. Nr. 46

Hs. Nr. 48

Hs. Nr. 50

Hs. Nr. 52

Hs. Nr. 54

Hs. Nr. 56

Hs. Nr. 60

Hs. Nr. 62

Hauptstraße 144,60

144,71

Der Rat der Gemeinde Haaren hat in seiner Sitzung vom 1. April 1966 gemäß § 2 (1) und (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) beschlossen, den Änderungsplan Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen und offenzulegen.

Haaren, den 1. April 1966

Haaren
.....
Bürgermeister

Haaren
.....
Ratsmitglied

Haaren
.....
Gemeindedirektor
gleichzeitig Stellvertreter

Dieser Änderungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341) in der Zeit vom 6. Mai 1966 bis 6. Juni 1966 offengelegen.

Haaren, den 7. Juni 1966

Haaren
.....
Gemeindedirektor

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 3. AUG. 1966 als Satzung beschlossen worden.

Haaren, den 3. AUG. 1966 1966

Haaren
.....
Bürgermeister

Haaren
.....
Ratsmitglied

Haaren
.....
Gemeindedirektor
gleichzeitig Stellvertreter

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 12. 9. 1966 Az.: 34.3.1-116-453/66 genehmigt worden.

Aachen, den 12. 9. 1966 1966



Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

W. Lips
.....

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 durch Bekanntmachung vom 1. Okt. 1966 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Haaren, den 3. Okt. 1966



Haaren
.....
Gemeindedirektor

3. Unterscheidung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 = tlw. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.2 bzw. Aufhebung der 2. Änderung

GEMEINDE HAAREN
M. 1:500

Flur 1

ZEICHENERKLÄRUNG

 Verfahrensgrenze des Aufhebungsgebietes

1 Bau- und Fluchtlinien geändert. Siehe 1. Änderung
Durchführungsplan vord. Ortskörper, genehmigt mit
Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30.9.1955.
Ergebnis Feststell. am 11.10.1955

Gemarkung Aachen-Stadt

Wurmbach

Tuchfabrik

Industriegebiet

Aufhebung

Flur 1

von Aachen

2. Änderung

Geschäftsgebiet

gehört zur Genehmigung
vom 23. Sep. 1971
Az. 24.304-272-239/71
Der Regierungspräsident
im Auftrag



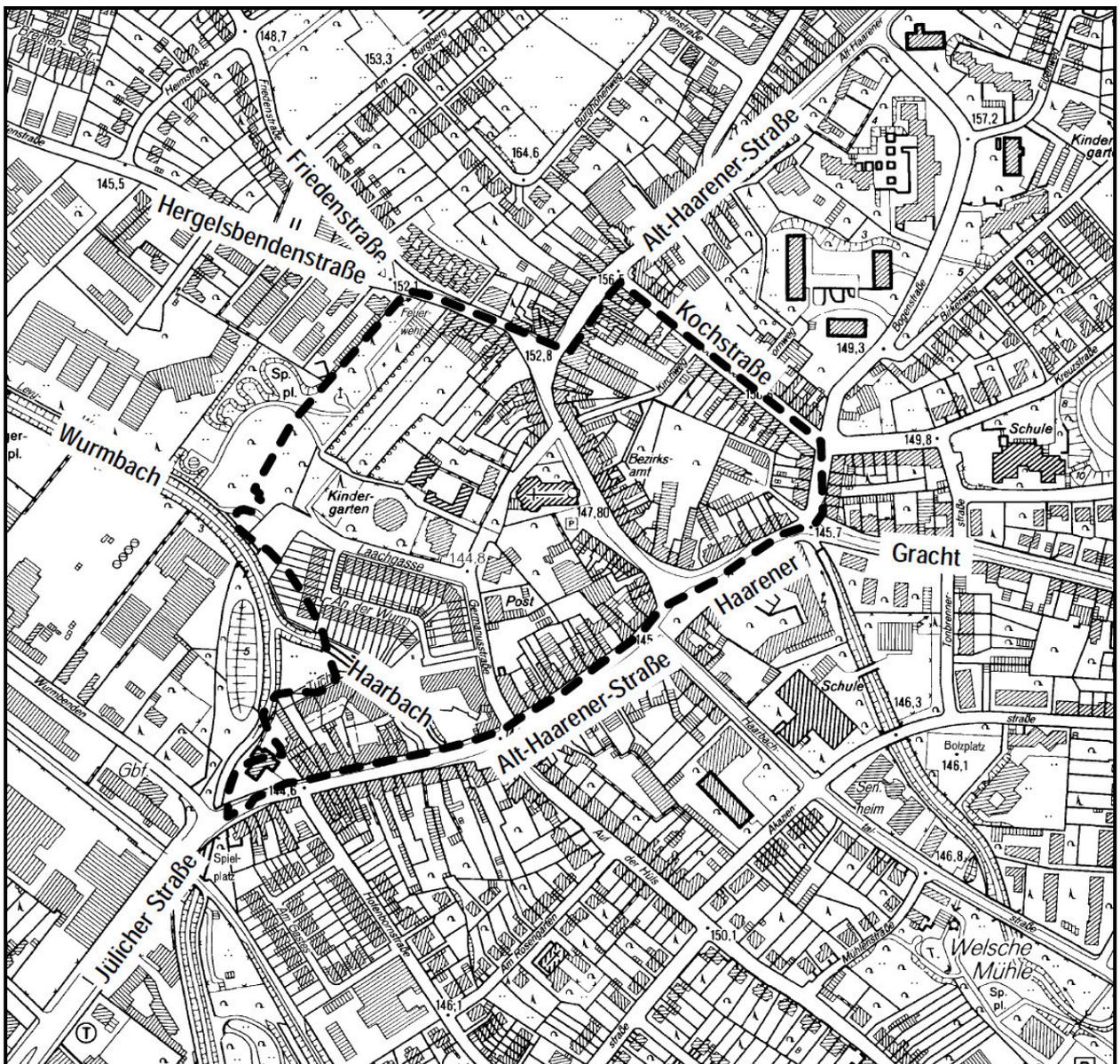
Flur 5

Hauptstraße

<p>Bem. Bebauungsplan sind beigefügt:</p> <p>Begründung</p> <p>Eigenheiten</p> <p>Teil-Einstufungen</p> <p>Es gilt die Bauartverordnung 1963, (Bundesgesetzblatt I, S.1237)</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch das Planungsausschuss des Kreises Aachen.</p> <p>Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt</p> <p>Aachen, den 15. Juni 1971 Dez. II, Stadtplanung</p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung vom 6. 6. 1971 gemäß § 21(1) u. (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 aufzuheben u. offenzulegen.</p> <p>Haaren, den 15. Juni 1971</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 1. 7. 1971 bis 9. 9. 1971 offengelegen.</p> <p>Haaren, den 10. 8. 1971</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluss des Rates der Stadt/Gemeinde vom 24. 8. 1971 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Haaren, den 26. 8. 1971</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) am 1971, Az. Nr. 24.304-272-239/71 genehmigt worden.</p> <p>Haaren, den 1971</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Bekanntmachung vom 20. 10. 71 als Satzung rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Aachen v. 15. 10. 71 u. 16. 10. 71 Haaren, den 31. Dez. 1971</p>	<p>Der Regierungspräsident im Auftrage:</p>
---	--	--	--	--	---	--	---

Begründung zur Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2 der ehem. Gemeinde Haaren einschließlich aller Änderungen

im Stadtbezirk Aachen-Haaren im Bereich zwischen Hergelsbendenstraße, Kochstraße,
Alt-Haarener-Straße und dem Wurbach



Lage des Plangebietes

Der Durchführungsplan Nr. 2 – Nördlicher Ortskern Haaren – der ehemaligen Gemeinde Haaren von 1952 umfasst in etwa den Bereich zwischen Hergelsbendenstraße, Kochstraße, Alt-Haarener-Straße und dem Wurmbach.

Er setzt unter anderem Baufluchtlinien fest sowie Wohn-, Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebiete.

Durch die hier geltenden Bebauungspläne Nr. 666, 750S und 750N wurden die städtebaulichen Zielsetzungen in weiten Teilen neu definiert. Der Durchführungsplan Nr. 2 entspricht somit nicht mehr der aktuellen städtebaulichen Situation.

Es ist davon auszugehen, dass der Durchführungsplan Nr. 2, einschließlich aller Änderungen, aufgrund eines Rechtsmangels einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein als ungültig erkannter Bebauungsplan (ehem. Durchführungsplan) aufzuheben, um damit den Anschein seiner Rechtsgeltung zu beseitigen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit soll der Durchführungsplan Nr. 2 einschließlich aller Änderungen aufgehoben werden.

Die Beurteilung von Vorhaben erfolgt im o.g. Bereich nach § 30 BauGB bzw. nach § 34 BauGB.

Es existieren keine textlichen Festsetzungen zum Durchführungsplan Nr. 2 und den Änderungen.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben im betroffenen Bereich auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung dieses Durchführungsplans einschließlich aller Änderungen entstehen keine Kosten.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Planungsausschuss der Stadt am die Aufhebung und öffentliche Auslegung des Durchführungsplans Nr. 2 einschl. aller Änderungen beschlossen hat.

Aachen, den

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister